DFKA e.V., Rhinstraße 137 a, 10315 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Dr. Armin Rolfink
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Berlin 08.05.2023

Stellungnahme zum BMF-Diskussionsentwurf zur Einführung einer obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Zusammenhang der Einführung eines elektronischen Meldesystems vom 17.04.2023

GZ: III C 2 – S 7287-a/23/10001 :006, DOK: 2023/0332539

Sehr geehrter Herr Dr. Rolfink,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die zur Verfügungstellung des im Betreff genannten Entwurfes Ihres Hauses und der Möglichkeit einer Stellungnahme.
Nach genauer Durchsicht und unserer Analyse würden wir hierzu gerne nachfolgende Stellungnahme abgeben.

Diese Stellungnahme des DFKA erfolgt vor allem aus der Perspektive von Kassen- bzw. Grundaufzeichnungssystemen, die den Vorgaben des §146a AO und der daraus folgenden, weiterführenden Regulatorik entsprechen.

Der DFKA unterstützt im Rahmen seiner originären Zielsetzung für Steuerehrlichkeit in Verbindung mit Kassen- und Abrechnungssystemen die Einführung einer E-Rechnung im B2B-Kontext.

Es ist dem DFKA jedoch ein besonderes Anliegen, im Rahmen der folgenden Stellungnahme auf die Besonderheiten im Bereich der Kassen- und Abrechnungssysteme hinzuweisen. So existiert

DFKA e.V.
Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Rhinstraße 137 a, 10315 Berlin
Tel. +49(0)30 42809620
Fax: +49(0)30 42809651
E-Mail: info@dfka.net
Homepage: www.dfka.net
Vorstand:
Michael Ripinski (Vorsitzender)
Frank Liebisch
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
Ust.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 7710 01
BIC: GENODEF1SLR

bereits durch die gesetzliche Einführung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung und eines standardisierten Prüfungsformates (DSFinV-K) für Kassen- und Abrechnungssysteme im Bargeld akzeptierenden Geschäftsverkehr ein qualitativ hochwertiger Standard.

Aus den Erfahrungswerten dieses Prozesses der Fiskalisierung von Kassen und Abrechnungssystemen entstand beim DFKA bzw. allen Beteiligten ein hohes Maß an Wissen – natürlich verbunden mit der Einführung von Standardformaten an Grundaufzeichnungssystemen.

Aus diesem Grund halten wir die folgenden Punkte für besonders relevant, wenn es um die erfolgreiche Einführung eines weiteren Standardformates an Kassen und weiteren Aufzeichnungssystemen geht.

1. Die Standardisierung des Rechnungsformates

Die CEN-Norm EN 16931 ist sicher in der Lage, einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der europäischen Standardisierung von Rechnungsdaten zu leisten. Aus Sicht des DFKA sollten jedoch für die Einführung dieses Standards folgende Aspekte berücksichtigt werden:

a. Einführungstermin der E-Rechnung

Der 01.01.2025 ist sicher ein sehr ehrgeiziger Termin, wenn es darum geht, alle Unternehmensprozesse inklusive der damit verbundenen Grundaufzeichnungssysteme auf das Format der E-Rechnung für alle deutschen Unternehmen umzustellen. Sowohl der Rollout als auch die Skalierung über alle Unternehmen hinweg darf aus Sicht des DFKA als kritisch betrachtet werden. Eine Staffelregelung schafft für die betroffenen Systeme und Unternehmen ein hohes Maß an Komplexität und Fehleranfälligkeit. Stattdessen sollten aus Sicht des DFKA Prozesse und Technik in einem geeigneten Einführungsprojekt zur Praxisreife entwickelt und dann flächendeckend eingeführt werden. Für die generelle Einführung erscheint der 01.01.2027 als frühestmöglicher Termin realistisch.

Aus Sicht des flächendeckenden Rollouts bzw. der Anpassung und Aktualisierung korrespondierender Datenstandards schlägt der DFKA ein Einfrieren der entsprechenden CEN Norm EN 16931 spätestens zum 01.01.2026 vor. Dies ist eine zentrale Erfahrung aus der Einführung der DSFinV-K. Hersteller von Grundaufzeichnungssystemen benötigen einen stabilen Stand des Datenstandards für die Integration in die Systeme bzw. die Auslieferung der aktualisierten Systeme in die Unternehmen.

b. Ausnahmeregelung

Aus Gründen der Komplexitätsreduzierung spricht sich der DFKA dafür aus, das neue Format unabhängig von Betragsgrenzen (§33 UStDV) einzuführen. Jede Form der Befreiung vom Standard der E-Rechnung schafft Komplexität an den betroffenen IT-Systemen und schafft Raum für steuerliche Umgehungstatbestände.

c. Kleines (Core-) E-Rechnungsformat

Die CEN-Norm EN 16931 enthält Datenfelder, die im Kontext der Rechnungserstellung an

DFKA e.V.
Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Rhinstraße 137 a, 10315 Berlin
Tel. +49(0)30 42809620
Fax: +49(0)30 42809651
E-Mail: info@dfka.net
Homepage: www.dfka.net
Vorstand:
Michael Ripinski (Vorsitzender)
Frank Liebisch
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
Ust.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 7710 01
BIC: GENODEF1SLR

Kassen lediglich in absoluten Ausnahmefällen bzw. Spezialfällen eine Relevanz besitzen.

Aus Gründen der Praktikabilität sowie der technischen und fachlichen Umsetzbarkeit würde es sich aus Sicht des DFKA empfehlen, einen reduzierten CEN-Norm-EN-16931-Standard gesetzlich zu akzeptieren. Dieser Kern-Standard sollte eine 100%-ige Aufwärtskompatibilität zur CEN-Norm EN 16931 besitzen und sollte in Zusammenarbeit der betroffenen Standardisierungsgremien erarbeitet werden.

Systeme, die Rechnungen erstellen, erhielten auf diesem Wege die Möglichkeit, sich in Abhängigkeit der von Ihnen unterstützten Geschäftsvorfälle für den Kern- oder den kompletten Standard entscheiden zu können.

Die Vorteile dieser Vorgehensweise liegen in der möglichen Umsetzungsgeschwindigkeit der betroffenen Grundaufzeichnungssysteme. Die Änderungen für Hersteller und Anwender der Systeme würden sich hierdurch in sehr vielen Fällen auf ein realistisches Maß begrenzen.

Weiterhin sieht der DFKA in dieser möglichen Vorgehensweise eine große Chance, die Datenqualität in der Breite aller betroffenen Grundaufzeichnungssysteme von Anfang an zu verbessern und auf ein gutes Niveau zu bringen.

Weiterhin sollte die Kompatibilität von E-Rechnung, DFKA Taxonomie Kassendaten, DSFinV-K, EKaBS, X-Rechnung und weiterer Standards als zentrales Ziel verfolgt werden. Nur auf diesem Weg ist es möglich, die Anforderungen der Digitalisierung für Unternehmen aufwandsarm zu gestalten.

Der DFKA bietet an dieser Stelle seine Unterstützung an.

2. Der Gesamtprozess der Rechnungserstellung

Die E-Rechnung ist eine digitale Rechnung, die in jedem Fall strukturierte Daten enthält. Aus diesem Grund vertritt der DFKA die Position, dass in dieser konzeptionellen Phase der Einführung einer E-Rechnung der komplette digitale Prozess von

a. Identifizierung des Unternehmers an der Kasse

b. Integration der Kunden - Unternehmensdaten (§14(4) UStG, etc.) in die E-Rechnung

c. Erstellung der E-Rechnung

d. Übermitteln der E-Rechnung bzw. der Transaktion

mitgedacht werden muss.

Ein analoger Prozess für die o. a. Punkte a. bis d. an der Kasse ist denkbar. Jedoch vertritt der DFKA aus Gründen der Zeitdauer einer analogen Erfassung an der Kasse bzw. aus Gründen der Fehleranfälligkeit eines analogen Prozesses an der Kasse die Position, dass im Rahmen der gesetzlichen Einführung der E-Rechnung im B2B-Kontext der digitale Prozess im Vordergrund

DFKA e.V.
Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Rhinstraße 137 a, 10315 Berlin
Tel. +49(0)30 42809620
Fax: +49(0)30 42809651
E-Mail: info@dfka.net
Homepage: www.dfka.net
Vorstand:
Michael Ripinski (Vorsitzender)
Frank Liebisch
Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
Ust.-ID: DE287499449
VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 7710 01
BIC: GENODEF1SLR

stehen muss.

Aus Sicht der Technologieoffenheit sollte es möglich sein, verschiedene Technologien bei der Digitalisierung des Prozesses einzusetzen.

Um alle gesetzlich erforderlichen Daten des „Unternehmerkunden" digital in eine Kasse liefern zu können, bedarf es aus Sicht des DFKA gesetzlich definierter Kriterien (Identitäten), die eine Kasse in die Lage versetzen, eine gesetzeskonforme Kern-E- bzw. E-Rechnung zu erstellen.

Weiterhin werden gesetzlich definierte Kriterien (Adressen) benötigt, um mögliche Transaktionsprozesse in Richtung von Plattformen bzw. Wallet valide durchführen zu können.

Diese Anforderungen sollten von Anfang an berücksichtigt werden.

3. Ordnungsmäßigkeit von E-Rechnungen

In „Anlage – Diskussionsvorschlag" wurde ein Entwurf zu einem angepassten §14(3) UStG zur Diskussion gestellt.

Der DFKA befürwortet das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit einer E-Rechnung entlang der gesamten Prozesskette von der Entstehung eines Datums bis zur Verarbeitung des Datums durch technische Maßnahmen abzusichern. Dies bildet einen zentralen Erfolgsfaktor einer gerechten Besteuerung im digitalen Zeitalter.

Bargeld akzeptierende bzw. verarbeitende Kassen sind heute bereits durch §146a AO in Verbindung mit den Regularien der KassenSichV (Kassensicherungsverordnung) verpflichtet,

a. beim zuständigen Finanzamt angemeldet zu sein,

b. alle relevanten Prozessschritte eines Geschäftsvorfalles über eine vom BSI zu zertifizierende Sicherungseinrichtung (TSE) abzusichern,

c. zum Zwecke der Prüfung durch die Finanzverwaltung alle relevanten Daten der Kasse in dem standardisierten Format der DSFinV-K abzulegen bzw. für Prüfungszwecke vorzuhalten.

Aus diesem Grund vertritt der DFKA die Position, dass Kassen, die den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen unterliegen, keine weitere Verpflichtung der Absicherung durch eine qualifizierte elektronische Signatur bzw. eines elektronischen Datenaustausches (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 entstehen soll. Dies sollte in den Entwürfen zum §14(3) UStG explizit aufgeführt werden.

In diesem Kontext ist es aus Sicht des DFKA empfehlenswert, die digitale Prüfbarkeit von E-Rechnungen durch eine gesetzlich verpflichtende Ausgabe eines QR-Codes auf der E-Rechnung zu unterstützen.

DFKA e.V.
Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Rhinstraße 137 a, 10315 Berlin

Tel. +49(0)30 42809620
Fax: +49(0)30 42809651
E-Mail: info@dfka.net
Homepage: www.dfka.net

Vorstand:
Michael Ripinski (Vorsitzender)
Frank Liebisch

Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
Ust.-ID: DE287499449

VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 7710 01
BIC: GENODEF1SLR

4. ViDA

Der dem Entwurf beigefügte Passus zum VIDA-Vorschlag wird durch den DFKA befürwortet.

Aus der Erfahrung der Umsetzung der Fiskalisierung von Kassen ist der DFKA der Meinung, dass das Thema Datenqualität, Prüfung der Datenqualität für Grundaufzeichnungssysteme, Wallets und Plattformen mitzudenken ist. Dies wird ein zentraler Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Umsetzung sein. (s. auch 5. Projektmanagement)

Nur möglichst korrekte E-Rechnungen sind in der Lage,

a. einen funktionierenden digitalen Prozess zu gewährleisten und

b. die an den Prozessen der Rechnungserstellung bzw. der Rechnungsakzeptanz beteiligten Unternehmen möglicherweise vor ungerechtfertigten gesetzlichen Konsequenzen (s. §158(2) AO) zu bewahren.

Deshalb ist es wichtig, bereits zum Zeitpunkt der Umsetzung des / der Standards folgende zentrale Vorgaben für Hersteller von Grundaufzeichnungssystemen zu schaffen:

a. Eine exakte Beschreibung, wann ein Format technisch und semantisch als korrekt bzw. nicht korrekt zu sehen ist,

b. Testsysteme für Hersteller von Grundaufzeichnungssystemen, um ihre Umsetzung des / der Datenstandards rechtsverbindlich prüfen zu können,

c. Sanktionen für Hersteller von Grundaufzeichnungssystemen, die die gesetzlichen Vorgaben missachten.

5. Projektmanagement

Der DFKA hat aus den Erfahrungen der Fiskalisierung von Kassen eine hohe Expertise, wenn es darum geht, eine Standardisierung und Absicherung von Grundaufzeichnungssystemen in eine reale Umgebung zu bringen.

Folgende Faktoren halten wir für erfolgskritisch und möchten dringend anregen, diese verstärkt zu berücksichtigen:

- Klare, verbindliche und transparente Zieldefinition
- Zentrales Projektmanagement
- Einbindung aller Stakeholder von Anfang an
- insbesondere Einbindung von KMUs in Umsetzungs- und Standardisierungsprojekte, da diese einen Großteil der betroffenen Unternehmen darstellen
- Zusammenarbeit mit Lösungsanbietern
- Schnellstmögliche Praxiserprobung in Feldversuchen

DFKA e.V.
Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Rhinstraße 137 a, 10315 Berlin

Tel. +49(0)30 42809620
Fax: +49(0)30 42809651
E-Mail: info@dfka.net
Homepage: www.dfka.net

Vorstand:
Michael Ripinski (Vorsitzender)
Frank Liebisch

Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
Ust.-ID: DE287499449

VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 7710 01
BIC: GENODEF1SLR

- Möglichkeit, Erkenntnisse aus Erprobungsphase in die Regulierung einfließen zu lassen (d.h. Korrekturmöglichkeit für Vorgaben, die sich als nicht praxistauglich erwiesen haben)

Auch internationale Erfahrungen (siehe https://www.oecd.org/tax/crime/technology-tools-to-tackle-tax-evasion-and-tax-fraud-DE.pdf, Kapitel 5) bestätigen diese Erkenntnisse.

Gerne bringen wir uns auch weiterhin zu Fragestellungen aus den Bereichen der E-Rechnung mit ein.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ripinski Frank Liebisch Udo Stanislaus

Über den DFKA:

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V. (DFKA) ist ein bundesweit organisierter Berufsverband für Unternehmen rund um die Kassenwirtschaft. Die Mitglieder des DFKA e.V. betreuen in Deutschland weit über 600.000 Kassensysteme, hinzu kommen weitere 200.000 Lizenzen und Produkte von Hard- und Softwareherstellern, die im deutschen Markt ihre Anwendung finden. Wir vertreten die Interessen unserer Mitglieder und der Fachbranche gegenüber der Politik, Verwaltung, Verbänden und Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Als Interessenverband führen wir bundesweit den Dialog mit den Verantwortlichen in Parlamenten und Regierungen und geben Impulse für politische Entscheidungen. Der DFKA e.V. ist in die Verbändeliste des Deutschen Bundestages eingetragen.

Unter dem Dach des DFKA wurde in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kassenbranche, IT-Dienstleistern, Steuerberatern und Vertretern der Finanzverwaltung der Datenstandard „DFKA-Taxonomie – Kassendaten" entwickelt. Dieser bildet die fachliche und inhaltliche Basis der durch §146a AO in Verbindung mit §4 KassenSichV vorgegebenen DSFinV-K.

DFKA e.V.
Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V.
Rhinstraße 137 a, 10315 Berlin

Tel. +49(0)30 42809620
Fax: +49(0)30 42809651
E-Mail: info@dfka.net
Homepage: www.dfka.net

Vorstand:
Michael Ripinski
(Vorsitzender)
Frank Liebisch

Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR32036B
Ust.-ID: DE287499449

VR-Bank Altenburger Land eG
IBAN: DE21 8306 5408 0004 7710 01
BIC: GENODEF1SLR